

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort zu ergreifen sein über den vom Herrn Referenten soeben vorgetragenen §. 1 der Verordnung vom 15. September 1856, welcher sich auf Seite 14 des Allerhöchsten Decrets befindet. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt. Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich gehe daher sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation hat angerathen, dem §. 1 beizustimmen. Ich frage, ob die Kammer mit der Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

II.

Das Strafgesetzbuch betreffend.

§. 2.

Das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 sammt der Publicationsverordnung zu demselben und die Verordnung, das Schmerzensgeld betreffend, vom 1. August 1856 treten in den Schönburg'schen Receßherrschaften mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft, jedoch mit folgenden Ausnahmen und Modificationen.

§. 3.

Die im Artikel 7, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Richterstattung liegt dem Untersuchungsgerichte ob.

§. 4.

Die im Art. 20, Absatz 3 und im Art. 21 dem Bezirksgerichte eingeräumten Befugnisse stehen dem Appellationsgerichte zu Zwickau zu.

§. 5.

Die in Art. 78 fg. enthaltenen Bestimmungen sind in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf alle diejenigen Verbrechen anzuwenden, über welche nach den zeitlichen Proceßvorschriften in einem Erkenntnisse zu urtheilen ist, oder welche nach §. 17 dieser Verordnung in einer Untersuchung zu erledigen sind.

§. 6.

Die bei einem (außerhalb der Schönburg'schen Receßherrschaften angestellten) Staatsanwälte angebrachte Anzeige (Art. 104 des Strafgesetzbuchs) ist von demselben an das zuständige receßherrschaftliche Gericht abzugeben und hat auch bei diesem die Wirkung eines förmlichen Antrags auf Bestrafung.

§. 7.

Die im Art. 105 angeordnete Befragung des Verletzten liegt lediglich dem Gerichte ob.

§. 8.

Handlungen der Staatsanwaltschaft, welche den im Art. 114 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, sowie Anregungen des Antragstellers bei derselben, haben die ihnen daselbst beigelegte Wirkung auch in Betreff der vor receßherrschaftliche Gerichte gehörigen Verbrechen.

§. 9.

Wegen Bestrafung der im Schlusssatz des Art. 246 erwähnten Ehrverletzungen wird eintretenden Falls von dem Justizministerium an das betreffende receßherrschaftliche Gericht verordnet.

§. 10.

Ueber das Schmerzensgeld ist in den bei receßherrschaftlichen Gerichten anhängigen Untersuchungen in dem Strafurtheile mit zu erkennen, wenn solches von dem Verletzten beantragt wird. Es ist jedoch dem Letztern auch unbenommen, seinen Anspruch auf dasselbe im Wege des Civilprocesses geltend zu machen.

Zu diesem Abschnitt II., also zu §§. 2—10, welche im Berichte zusammengefaßt worden sind, bemerkt derselbe:

Soviel hiernächst den Abschnitt II.,
das Strafgesetzbuch betreffend,

angeht, so wird in §. 2 ausgesprochen, daß das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 sammt der Publicationsverordnung zu demselben und die Verordnung, das Schmerzensgeld betreffend, vom 1. August 1856, in den Schönburg'schen Receßherrschaften im Allgemeinen mit dem 1. October 1856 ebenfalls in Kraft treten soll. In den hierauf folgenden Paragraphen werden nun aber diejenigen Ausnahmen und Modificationen getroffen, welche nicht vermieden werden konnten, weil sich einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuchs auf das neue Verfahren in Strafsachen, namentlich auf die Einführung der Staatsanwaltschaft stützen, andere aber wenigstens mit Einrichtungen und Vorschriften, welche zur Zeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, in engem Zusammenhange stehen.

Der Deputation sind irgend erhebliche Bedenken gegen diese provisorischen Bestimmungen nicht beigegeben, weshalb sie auch

§§. 2—10

zur nachträglichen Genehmigung empfiehlt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §§. 2 bis 10 das Wort zu ergreifen sein. Ich habe zu erwarten ob Jemand darüber zu sprechen wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich gehe daher sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation rathet Ihnen an, den §§. 2 bis 10 Ihre nachträgliche Genehmigung zu ertheilen. Ich frage, ob die Kammer auch hier sich mit ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

III.

Das Eisenbahn- u. und das Forst- u. Strafgesetz betreffend.

§. 11.

Das Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855, und das Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, von demselben Datum, treten in den Schönburg'schen Receßherrschaften mit dem 1. October 1856 in Kraft.

Ausgenommen hiervon sind die im Art. 17 des erstern und im Art. 22 des letztern Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Dagegen ist das in §§. 28 und 32 des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, angeordnete Verfahren mit der im